

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
Polling

Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Polling erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie/er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2012 außer Kraft.)

Polling, 24.06.2022

Gemeinde Polling

Gez.

Lorenz Kronberger

1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)¹⁾ Verwaltung

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Polling

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde/vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche	

¹⁾ Das vorliegende Muster einer kommunalen Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis ergänzt das vom Bayerischen Innenministerium herausgegebene amtliche Muster um typische, nach der Auffassung des Bayerischen Gemeindetags verwaltungskostenpflichtige Amtshandlungen im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Für diese Bereiche irrelevante Kostentatbestände werden aus Gründen der hier erfolgten Schwerpunktsetzung weggelassen. Das amtliche Muster ist abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2FBayVwV96569_BayVV2013-1-I-097-KF-001-A002.PDF.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Schreibauslagen Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischen Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung 1. bei Bereitstellung in Papierform 1.1 für die ersten 50 Seiten 1.2. für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet 2. bei der Bereitstellung auf elektronischem Weg 3. Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach vorstehender Ziffer um das Fünffache erhöht werden. 4. sonstige	0,50 € je Seite 0, 15 € 7,50 € 12,50 € bis 200 €
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 € bis 150 €
	032	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10 €
	033	Erteilung einer Hundesteuermarke als Ersatz nach Abhandenkommen	5 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen Insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5 € bis 150 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahmen oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 600 Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG Mangel und 50 € je Anordnung
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach § 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (Art. 6 FBV)	15 € bis 1.000 Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG)	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§24 BauGB)	15,00 Euro
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	
	612	Gebote nach §§ 172 ff BauGB	
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	10 € bis 25 €
	617	Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 70 BayBO)	50 Euro
	618	Isolierte Befreiung	50 € - 100 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes für die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 € bis 2.500 €
	621	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	622	Anordnung der Beseitigung vom Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 € - 2.500 €
63		Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG, § 8 FStrG)	10 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 Euro
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	
7		Öffentliche Einrichtungen	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	
76	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €	
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 600 €	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung Besondere Amtshandlungen Abwasserbeseitigung	10 bis 600 €	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €	
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €	
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €	
	763	Überprüfung einer Fettabseideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €	
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €	
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €	
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €	
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €	
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €	
	8	81	Wasserversorgung	
		810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
811		Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €	
812		Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €	
813		Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €	
814		Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €	
815		Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €	
816		Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €	
817		Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

1. Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. §1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2. Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

3. Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

4. Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3,4 AO 1977.

5. vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AIIIMB1 S. 135)

6. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

7. vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (A11MB1 S. 135)

8. vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MAB1 S. 473)

9. vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

10. vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

11. Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

12. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

13. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

14. Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, A11MB1 S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, A11MB1 S. 60)

15. vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, A11MB1 S. 579)

Polling, 24.06.2022
Gemeinde Polling

Lorenz Kronberger
1. Bürgermeister